

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 GTelG 2012 eHealth-Verzeichnisdienst (eHVD)

GTelG 2012 - Gesundheitstelematikgesetz 2012

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.07.2024

- 1. (1)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin hat zur
 - 1. 1.Unterstützung der zulässigen Verarbeitung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten in elektronischer Form,
 - 2. 2. Verbesserung der Information über gesundheitsbezogene Dienste sowie
 - 3. 3.Unterstützung von Planungsaktivitäten und für die Berichterstattung § 11) einen eHealth-Verzeichnisdienst (eHVD) zu betreiben.
- (2)Gesundheitsdiensteanbieter sind von den Registrierungsstellen in den eHVD einzutragen. Sind Gesundheitsdiensteanbieter in eine Primärversorgungseinheit gemäß Primärversorgungsgesetz (PrimVG), BGBl. I Nr. 131/2017, eingebunden, ist auch diese als "Gesundheitsdiensteanbieter" von den Registrierungsstellen in den eHVD einzutragen.
- 3. (3)Die Eintragung der in § 10 Abs. 1 genannten Daten in den eHVD und deren Austragung aus dem eHVD erfolgt:
 - 1. 1.durch laufende elektronische Übermittlung aus:
 - 1. a)der Ärzteliste gemäß § 27 ÄrzteG 1998,
 - 2. b)der Zahnärzteliste gemäß § 11 ZÄG,
 - 3. c)dem Hebammenregister gemäß § 42 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,
 - 4. d)dem Apothekenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 4 Z 12 des Apothekerkammergesetzes 2001, BGBl. I Nr. 111/2001,
 - 5. e)der Liste der Gesundheitspsychologen gemäß § 17 des Psychologengesetzes 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, sowie der Liste der Klinischen Psychologen gemäß § 26 des Psychologengesetzes 2013,
 - 6. f)der Psychotherapeutenliste gemäß § 17 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990,
 - 7. g)der Musiktherapeutenliste gemäß § 19 des Musiktherapiegesetzes, BGBl. I Nr. 93/2008,
 - 8. h)der Kardiotechnikerliste gemäß § 19 des Kardiotechnikergesetzes, BGBl. I Nr. 96/1998, sowie
 - 9. i)dem Gesundheitsberuferegister gemäß § 6 des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, oder
 - 2. 2.aufgrund elektronischer Meldung
 - 1. a)eines bereits in den eHVD eingetragenen Gesundheitsdiensteanbieters über ausschließlich eigene untergeordnete Organisationseinheiten,
 - 2. b)der Landeshauptleute über die in ihrem Bundesland bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden über die in ihrem Bezirk
 - 1. aa)erteilten, geänderten und aufgehobenen Bewilligungen für Gesundheitsdiensteanbieter,
 - 2. bb)sonst angezeigten Tätigkeiten von Gesundheitsdiensteanbietern,
 - 3. cc)eingerichteten Rettungsdienste, oder
 - 4. dd)eingerichtete Gesundheitsberatung 1450,
 - 3. c)des Dachverbandes über die in ihm zusammengeschlossenen Versicherungsträger sowie
 - 4. d)der Rechtsträger von Krankenfürsorgeeinrichtungen oder
 - 3. 3.durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin für alle übrigen Gesundheitsdiensteanbieter.
- 4. (4)Die Erleichterung der Meldung gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a darf von Gesundheitsdiensteanbietern, die keine natürlichen Personen sind, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie ihre Organisationsstruktur intern abspeichern und gewährleistet ist, dass
 - 1. 1.diese Organisationsstruktur in jeweils aktueller Form vorliegt,
 - 2. 2.für alle erzeugten Gesundheitsdaten und genetischen Daten eine natürliche Person verantwortlich gemacht werden kann,
 - 3. 3.die gespeicherten Organisationsdaten nachträglich nicht spurlos verändert werden können und
 - 4. 4.der Zeitpunkt der Speicherung der Organisationsdaten nachweisbar bleibt und ebenfalls nachträglich nicht spurlos verändert werden kann.
- 5. (5)Die Registrierungsstellen haben die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für
 - 1. 1.die Eintragung gemäß Abs. 3 sowie
 - 2. 2.die Klärung von Zweifelsfällen im Hinblick auf die Datenqualität zu schaffen.

In Kraft seit 30.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$